

**Polizeiverordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen
Straßenraum**

vom 07.07.2008

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Alkoholverbot
- § 4 Ausnahmen
- § 5 Ordnungswidrigkeiten
- § 6 Inkrafttreten

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 in Verbindung mit dem § 1 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Stadtrat der Stadt Marienberg am 07.07.2008 folgende Polizeiverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt für folgende öffentliche Straßen, Wege und Plätze:

- Marktplatz der Stadt Marienberg
- Straße Markt

§ 2 Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Wege und Plätze sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen nach dem Sächsischen Straßengesetz. Dazu gehören auch die angrenzenden Fußwege.

§ 3 Alkoholverbot

(1) In den Geltungsbereichen der Verordnung ist es auf den öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb konzessionierter Freisitzflächen verboten,

- alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren,
- alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich der Verordnung konsumieren zu wollen.

(2) Dieses Verbot gilt täglich von 7:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

§ 4 Ausnahmen

In Einzelfällen oder anlässlich besonderer Ereignisse kann die Ortspolizeibehörde ganz oder teilweise Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Satz 1 alkoholische Getränke auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen genießt,
 2. entgegen § 3 Satz 1 alkoholische Getränke aller Art mit sich führt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit Ausnahmen nach § 4 dieser Verordnung bestehen.
- (3) Die unter Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Polizeiverordnung tritt am 01.08.2008 für die Dauer von 10 Jahren in Kraft.

Marienberg, 07.07.2008

gez. Wittig
Bürgermeister